

## Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus

Antrag vom 29. November 2021

### SP-Fraktion (Sprecher: Sulzer-Wil)

Ziff. 1 Massnahme A6: *Bst. d: Streichen.*

*Bst. e: Streichen.*

<b>Nr. A6</b>	<b>Departement des Innern, LB 3.01 (Existenzbedarf sichern – Ergänzungsleistungen zu AHV und IV und weitere Sozialwerke)</b> Neues Controllingssystem mit u.a. präziserer Berücksichtigung der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) auf Bundesebene, Reduktion von Heimaufhalten und weitere Massnahmen
---------------	--

#### Beschreibung der Massnahme

Die Prognose der Kostenentwicklung bei den Ergänzungsleistungen (EL) wird neu durch die kantonale Fachstelle für Statistik auf der Basis eines neu erarbeiteten differenzierten Prognose- bzw. Controllingmodells erstellt, das u.a. gegenüber dem AFP 2022–2024 neue Werte bezüglich der Auswirkungen der EL-Reform auf Bundesebene aufzeigt. Vermehrte Nutzung ambulanter Angebote statt Heimaufhalte bei geringem Pflegebedarf. Ein Teil der Ausgaben für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige soll zulasten von Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen gehen, die u.a. mehr als den AHV-Mindestbeitrag zahlen. Die derzeit vom Kanton finanzierten Erlasse von AHV-Beiträgen sollen künftig nicht mehr vom Kanton, sondern von der Wohnsitzgemeinde getragen werden.

	2022	2023	2024
<b>Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)</b>	–12'285	–16'085	–17'685
– für Abnahme / + für Zunahme			<u>–14'185</u>

#### Gesetzesanpassung

In Teilbereichen sind Gesetzesanpassungen notwendig (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [sGS 350.1])

#### Begründung:

Bst. d: Die Reduktion des kantonalen Aufwands von Fr. 1'700'000.– zulasten der Gemeinden würde besonders die Zentrumsgemeinden belasten, insbesondere dann, wenn man die Kostentragung mit der Zuständigkeit der Gemeinden für die Sozialhilfe begründet. Die drei Städte mit den höchsten Sozialhilfequoten (St.Gallen, Wil, Rorschach) führen 43 Prozent aller Fälle (2019). Die Zentrumsgemeinden trügen somit einen überproportional grossen Anteil dieser Kostenverschiebung. Solange kein horizontaler Lastenausgleich zwischen den Gemeinden installiert ist, ist eine weitere Verschiebung von Soziallasten auf die (Zentrums-)Gemeinden nicht angebracht.

Bst. e: Auf die Reduktion des kantonalen Aufwands von Fr. 1'800'000.–  
zulasten neuer Beitragspflichtigen ist zu verzichten. Der administra-  
tive Aufwand ist unverhältnismässig. Zudem kann die Massnahme für  
einen Teil der Betroffenen durchaus einschneidend sein.